

Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Beschlossen vom Präsidium des Deutschen Städtetages
in seiner 415. Sitzung am 12. September 2017 in Kassel

1. Investitionen	2
2. Bildung	3
3. Integration	5
4. Stadtentwicklung und Wohnen.....	6
5. Mobilität	10
6. Soziales und Gesundheit	11
7. Finanzen	15
8. Digitalisierung.....	17
9. Kultur	18
10. Sicherheit und Katastrophenschutz	19
11. Klimaschutz und Umweltschutz.....	20
12. Kommunale Wirtschaft	22
13. Energie.....	23
14. Ehrenamt und Verwaltung.....	24
15. Sport	25
16. Europa und internationale Beziehungen.....	25

Deutschland ist ein Land der Städte, die Mehrheit der Menschen lebt hier. Die Städte sind Mittelpunkt des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Sie prägen Gegenwart und Zukunft. Damit die Städte ihrer Rolle und ihren Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger besser gerecht werden können, brauchen sie in den kommenden Jahren zusätzliche Unterstützung von Bund und Ländern. Vor diesem Hintergrund legt der Deutsche Städtetag für die neue Legislaturperiode seine Erwartungen und Forderungen an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung vor:

1. INVESTITIONEN

1.1 Die Städte benötigen mehr Mittel für ihre Investitionen, eine langfristige Perspektive ist notwendig.

Die durch Steuereinnahmen finanzierte öffentliche Infrastruktur zählt zu den unverzichtbaren Grundlagen des Wohlstands. Zugleich ist festzustellen, dass der Investitionsstau in den Kommunen nach wie vor erheblich ist, die KfW beziffert ihn auf 126 Milliarden Euro. In allen Bereichen der kommunalen Infrastruktur besteht umfassender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Die Städte benötigen daher größeren finanziellen Handlungsspielraum, um mehr investieren zu können. Sie fordern die neue Bundesregierung auf, die kommunale Investitionskraft dauerhaft zu stärken. Die Einnahmesituation der Städte muss langfristig und planbar verbessert werden. Dadurch lässt sich die Basis für Investitionen wirksamer verbreitern als über befristete Förderprogramme. Es muss haushaltsrechtlich abgesichert werden, dass die zugunsten der Städte zur Verfügung gestellten Mittel unabhängig von der Haushaltslage vor Ort auch tatsächlich für Investitionen verwendet werden können. Anders als bei der Entlastung von Sozialausgaben ist für die Zielsetzung einer allgemeinen Investitionsbelebung der Weg über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer durchaus denkbar. Eine Kombination einer Entlastung von Sozialausgaben durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und einer Stärkung der Investitionsfähigkeit durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden bietet sich an.

1.2 Der Deutsche Städtetag sieht angesichts des bestehenden Investitions- und Sanierungsbedarfs keine Möglichkeit zum Verzicht auf Steuereinnahmen.

Die kommunalen Haushalte sehen sich auch weiterhin vor große Herausforderungen gestellt. Der Investitions- und Sanierungsbedarf ist bei weitem noch nicht abgearbeitet, die Notwendigkeit zur Schaffung finanzieller Spielräume besteht weiterhin. Würde jetzt auf Steuereinnahmen verzichtet, würde der Verlust von Handlungsfähigkeit gerade für den Zeitpunkt riskiert, in dem Handlungsfähigkeit besonders dringend benötigt wird. Die Steuereinnahmen als Ergebnis einer guten wirtschaftlichen Entwicklung müssen zugleich als Instrument zur Sicherung der Daseinsvorsorge, der öffentlichen Infrastruktur und somit einer weiterhin guten wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, mittels der die Unternehmen den Städten die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, damit diese gute Standortbedingungen schaffen können. Auch wenn Bund und Länder der Auffassung sein sollten, dass ihre Haushalte Steuersenkungen verkraften können, gilt dies nicht für

die kommunalen Haushalte. Dementsprechend sind bei Steuersenkungen, die auch die kommunalen Haushalte betreffen und die über die verfassungsrechtlichen notwendigen Anpassungen entsprechende Kompensationen für die Gemeindeebene vorzusehen.

1.3 Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist das zentrale regionalpolitische Instrument der Bundesregierung, um Chancengerechtigkeit in allen Regionen herzustellen.

Die regionalen Disparitäten sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten in vieler Hinsicht nicht abgebaut worden, sondern haben sich ausgeweitet. Die Entwicklung in Ostdeutschland hat gezeigt, dass durch eine Verbesserung der örtlichen Infrastruktur viele Regionen Anschluss an die allgemeine Entwicklung finden und Perspektivlosigkeit und Wegzug vermindert werden können. Diese Chance muss allen strukturschwachen Regionen gewährt werden. Daher sollte die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur weiterentwickelt und deutlich ausgeweitet werden. Sie stellt ein geeignetes Instrument dar, um den Strukturwandel aufzufangen und somit zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen Deutschlands beizutragen. Zudem sollten andere strukturelevante Förderprogramme in die Weiterentwicklung einbezogen und die nationale Strukturpolitik mit der Kohäsionspolitik der EU für die Förderperiode nach 2020 besser abgestimmt werden.

2. BILDUNG

2.1 Bund, Länder und Kommunen sollten gemeinsam Strategien zur Weiterentwicklung der Bildung in Deutschland erörtern.

Bildung ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ebenen – Bund, Ländern und Kommunen – getragen werden muss. Im Hinblick auf die gesamtstaatliche Koordination bildungspolitischer Fragen und Initiativen halten die Städte eine Plattform auf der Bundesebene für notwendig, auf der Bund, Länder und Kommunen gemeinsam Strategien zur Weiterentwicklung der Bildung erörtern. Die Kommunen müssen hierin Sitz und Stimme haben. Die Kommunen und ihre Spitzenverbände müssen darüber hinaus bei künftigen „Bildungsgipfeln“ von Bund und Ländern gleichberechtigt beteiligt werden.

2.2 Das Kooperationsverbot im Bildungsbereich sollte aufgehoben und die Zusammenarbeit im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“ weiterentwickelt werden.

Die mit der Föderalismusreform I vollzogene weitgehende Übertragung der Zuständigkeiten für Bildung auf die Länder hat zu einer teils kontraproduktiven Trennung von Bundes- und Länderzuständigkeiten geführt. Mit der Einführung des neuen Art. 104c GG, der es dem Bund ermöglicht, finanzschwachen Kommunen Gelder für bauliche Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, ist das sogenannte Kooperationsverbot zumindest gelockert worden. Das Grundgesetz sollte jedoch weitergehend die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen in bildungspolitisch zentralen Bereichen sowie auch Finanz-

zuweisungen des Bundes im Bildungsbereich unmittelbar an die Kommunen im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“ generell ermöglichen.

2.3 Der Bund muss sich in zentralen Handlungsfeldern der kommunalen Bildungsinfrastruktur finanziell engagieren.

Die Anforderungen an die Bildungsinfrastruktur steigen durch den weiteren Ausbau von Ganztagschulen, die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, die Bildungsintegration von Geflüchteten und Zugewanderten sowie durch das digitale Lernen stetig. In den Flächenländern besteht zudem ein Sanierungsbedarf von mindestens 33 Milliarden Euro und damit von mehr als einem Viertel des gesamten aktuellen Investitionsrückstandes. Ein Abbau des Investitionsstaus durch Länder und Kommunen ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Der Deutsche Städtetag fordert daher die Bundesregierung und den Bundestag auf, sein mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz verstärktes finanzielles Engagement zu verstetigen. Zudem sollte eine neue Ganztagsoffensive zum qualitativen Ausbau der Ganztagschulen – analog zum Ganztagschulprogramm des Bundes 2003 – aufgelegt werden. Mittel des Bundes sollten grundsätzlich für alle kommunalen Bildungseinrichtungen, also auch für Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Weiterbildung, zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Der Städtetag fordert, den angekündigten „DigitalPakt Schule“ konzeptionell und finanziell auszugestalten und zeitnah umzusetzen.

Die Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens unter Nutzung digitaler Konzepte ist ein zentrales Anliegen der Bildungspolitik, das aufgrund seiner Komplexität nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und Wirtschaft gelingen kann. Aus kommunaler Sicht steht dabei die Schaffung einer leistungsfähigen und flächendeckenden digitalen Infrastruktur im Vordergrund. Es sollte im Zuge des „DigitalPaktes Schule“ eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder, des Bundes, der kommunalen Spitzenverbände, zivilgesellschaftlicher Akteure sowie IT-Unternehmen eingesetzt werden, die einen über den Schulbereich hinausgehenden Masterplan „Ausbau digitaler Bildung“ ausarbeitet. Der Masterplan soll festlegen, welchen Beitrag die einzelnen Akteure leisten können, welcher Ausbaugrad notwendig ist und wie die Finanzierung – auch der erheblichen Folgekosten – sichergestellt werden kann. In die Diskussion sollte auch der Ausbau des digitalen Lehrens und Lernens im Bereich der Weiterbildung sowie der kulturpädagogischen Einrichtungen einbezogen werden.

2.5 Der Bund ist gefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung und die kompensatorische Bildung zu verbessern.

Der hohe Fachkräftebedarf und die stetig steigenden Sozialausgaben aufgrund gescheiterter Bildung erfordern Maßnahmen bei der Verbesserung der Weiterbildung und zur Förderung kompensatorischer Bildung. Auf der Bundesebene sollte eine breit angelegte Kampagne mit dem Ziel einer deutlichen Erhöhung der immer noch zu geringen Weiterbildungsbeteiligung auf den Weg gebracht werden. Darüber hinaus ist der Bund gefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die kompensatorische Bildung zu verbessern und sich stärker finanziell

an Maßnahmen zur Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus, zur Stärkung des Zweiten Bildungsweges sowie am Ausbau der Weiterbildungsberatung zu beteiligen.

3. INTEGRATION

3.1. Integration muss früh beginnen, in Kitas, Schulen, Integrationskursen und vor allem in den Arbeitsmarkt.

Die Integration der zu uns geflohenen und zugewanderten Menschen wird die zentrale Herausforderung der kommenden Jahre sein. Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes ist ein wichtiger Schritt für die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen worden. Diese gilt es nun auszubauen. Wir erwarten, dass die Integrationskurse bedarfsgerecht angeboten werden. Wartezeiten müssen deutlich verkürzt werden. Vor großen Herausforderungen sehen sich die Jobcenter bei der Integration der Flüchtlinge mit Bleiberecht in den Arbeitsmarkt. Die Städte erwarten daher ein stärkeres Engagement des Bundes beim Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung, der Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der Sprachförderung mit berufsbezogenen Elementen. Der Personenkreis der Geduldeten sollte ebenfalls Sprachförderung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Besondere Unterstützung benötigen zudem geflüchtete Frauen aufgrund der häufig zu beobachtenden Ferne zum Arbeitsmarkt. Um Integration auch als kulturellen Prozess mitzugestalten, sind geeignete Maßnahmen und Fördermittel zur Stärkung der kulturellen Integrationsarbeit vor Ort und kulturpolitische Impulse durch den Bund unverzichtbar.

3.2 Die Asylverfahren müssen beschleunigt werden, auch um den betroffenen Menschen schnell Klarheit über ihren Status zu geben.

Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren ist weiterhin zu lang. Dies gilt insbesondere für die Verfahren in den sogenannten Altfällen. Die Digitalisierung des Asylverfahrens muss konsequent umgesetzt werden, insbesondere der automatisierte Datenabruf als Regelfall, Nutzung der AZR-Nummer zur sicheren Identifikation von Personen sowie Erweiterung der Grunddaten um die Anschrift. Die Integration von Zugewanderten mit Bleibeperspektive und die Rückführung derjenigen, die keine Bleibeperspektive haben, sind zwei Seiten einer Medaille. Die Steigerung der freiwilligen Ausreisen und die Rückführung ausreisepflichtiger Personen ist auch die Voraussetzung für die Akzeptanz von humanitärer Aufnahme in der Bevölkerung. Anreize für eine freiwillige Ausreise sind weiter auszubauen. Bei der Rückführung von ausreisepflichtigen Personen kommt es auf die Mitwirkung aller Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen an. Die begonnenen Maßnahmen in der Rückkehrpolitik müssen konsequent weiterverfolgt werden. Hindernisse, die einer Rückführung entgegenstehen, wie fehlende Papiere oder mangelnde Kooperation der Herkunftsländer, sind in kommunaler Verantwortung nicht überwindbar. Asylbewerber ohne Bleibeperspektive sollten in Einrichtungen des Bundes und der Länder verbleiben und von dort nach Abschluss ihres Asylverfahrens zurückgeführt werden. Sie dürfen nicht auf die Kommunen verteilt werden.

3.3 Es ist dringend notwendig, die Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu bekämpfen und eine europäische Strategie voranzutreiben

Die Städte erwarten, dass der Bund die Verhandlungen mit wichtigen Herkunftsstaaten weiter vorantreibt, um die Kooperation bei der Identifikation und Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu verbessern. Die erleichterte Rückführung mit sogenannten Laissez-Passer-Papieren, wie bei den Westbalkanstaaten, muss auch für andere Herkunftsländer durchgesetzt werden. Es gilt aber vor allem, die Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu bekämpfen, um insbesondere der Flucht aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus zu begegnen. Neben nationalen Strategien sind europäische Strategien dringend notwendig. Insbesondere ist eine verbindliche, faire Verteilung der Flüchtlinge mit einem Anspruch auf Asyl zwischen den Mitgliedsstaaten der EU sicherzustellen. Schließlich muss der im Zuge der erhöhten Zuwanderung aus den südosteuropäischen Beitrittsstaaten begonnene Prozess zu den Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten fortgesetzt und die angekündigte gemeinsame Evaluation umgesetzt werden. Offene Fragen und Belastungen, beispielsweise im Gesundheitsbereich und beim Krankenversicherungsschutz, müssen umgehend angegangen werden.

3.4 Die Städte erwarten, dass die Finanzierung der mit dem Flüchtlingszuzug verbundenen Aufgaben abgesichert ist.

Die finanziellen Folgen der Integration sind neben der Unterbringung und Versorgung erheblich, etwa durch den flüchtlingsbedingten Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur. Der Erfolg der Integration hängt nicht zuletzt davon ab, dass ausreichende finanzielle Mittel für Integrationsmaßnahmen vor Ort zur Verfügung stehen. Die auskömmliche Ausstattung der Integrationskurse, und damit der Volkshochschulen, ist dabei nur eine wichtige Säule. Der Bund muss sich dauerhaft an den Kosten der Integration beteiligen. Hierzu müssen die Finanzierungsvereinbarungen der letzten Jahre überprüft und verlängert werden. Insbesondere erwarten die Städte, dass die Bundesfinanzierung der fluchtbedingten Kosten der Unterkunft über das Jahr 2018 hinaus gesetzlich geregelt wird. Für eine Reihe von Themen, wie die Finanzierung der abgelehnten, aber geduldeten bzw. noch nicht ausgereisten Asylbewerber oder der Umgang mit Vorhaltekosten bei Flüchtlingsunterkünften, stehen Finanzvereinbarungen sogar noch aus und müssen rasch zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffen werden.

4. STADTENTWICKLUNG UND WOHNEN

4.1 Ein politisch legitimierter Handlungsrahmen ist die Grundlage von Leitbildern und Stadtentwicklungskonzepten.

Die Städte befinden sich in einem stetigen Prozess der Anpassung und Weiterentwicklung, der mittel- und langfristige Strategien benötigt. Nach über zehn Jahren bedarf es einer Leipzig Charta 2.0 mit angepassten Prioritätensetzungen und thematischen Ergänzungen. Die Bundesregierung ist gefordert, im Vorgriff auf die EU-Ratspräsidentschaft 2020 einen Prozess zur

Weiterentwicklung der Leipzig Charta unter enger Einbindung der kommunalen Spitzenverbände anzustoßen.

4.2 Die Städtebauförderung ist ein wichtiges und erfolgreiches Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die finanzielle Unterstützung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist für die Städte unverzichtbar. Der Bund ist aufgefordert, den bewusst breiten und flexiblen Ansatz der Städtebauförderung wieder herzustellen. Bestehende Synergien auf Basis von integrierten Stadtentwicklungskonzepten sollten genutzt werden. Hierzu trägt eine verlässliche und mittel- bis langfristig konstante Mittelausstattung mindestens auf dem aktuellen Niveau von 790 Millionen Euro erheblich bei. Eine integrierte Stadtentwicklung kann zudem nur erreicht werden, wenn Förderprogramme ressortübergreifend abgestimmt werden. Eine zu schaffende Schnittstelle zwischen Bund und Ländern kann Mehraufwand bei der Fördermittelbeantragung, -bewilligung und -abrechnung vermeiden. Der ressortübergreifende Ansatz des Leitprogramms „Soziale Stadt“ sollte auf andere Programmkulissen übertragen werden.

4.3 Die Bundesregierung muss dafür Sorge tragen, die Komplexität bei der Bauleitplanung zu reduzieren und Prozesse zu beschleunigen.

Gerade für preisgünstigen Wohnraum stehen zu wenig baureife Flächen zur Verfügung. Gründe hierfür sind unter anderem die zunehmend aufwändigeren Planungsverfahren, die Berücksichtigung ökologischer Belange sowie immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Der Bund ist gefordert, Lösungen für die Nachverdichtung mit einer gesunden Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Grün in der Stadt aufzuzeigen. Erschwerenden Vorgaben durch europäisches Recht ist entgegenzutreten. Die Bauleitplanung ist aufgrund ihrer Bürgerbeteiligung das geeignete Instrument, um Interessenskonflikte frühzeitig aufzeigen und lösen zu können. Eine Überfrachtung des Instrumentariums macht Planungsprozesse schwerfällig und angreifbar. Die in der Bauleitplanung immanente Abwägung muss wieder im Mittelpunkt stehen. Auch sollte die Bundesregierung auf die Möglichkeit hinwirken, dass die bewährte Präklusionsregelung im Bauplanungsrecht wieder eingeführt werden kann.

4.4 Die Städte benötigen erweiterte Möglichkeiten im Umgang mit Lärmkonflikten.

Zur Erweiterung des Flächenportfolios für den Wohnungsbau fehlen rechtssichere Regelungen zum Umgang mit Lärmkonflikten. Die Städte müssen in die Lage versetzt werden, in bestimmten Fällen auch bei gewerblichem Lärm die Möglichkeiten des passiven Schallschutzes, wie z. B. besondere Fensterkonstruktionen, zur Konfliktbewältigung beim Näherrücken von Wohnen und Gewerbe nutzen zu können. Es gilt die vom Städtetag im Zusammenhang mit der letzten Baurechtsnovelle unterbreiteten Vorschläge nun umzusetzen.

4.5 Die Bundesregierung muss das Bodenrecht im Sinne einer stärkeren Gemeinwohlorientierung weiterentwickeln.

Um die Verfügbarkeit von Bauflächen zu erhöhen, sollten sich die Städte unkompliziert und schnell Verfügungsrechte über Flächen sichern können. Hierzu geeignet ist die Einführung eines „Innenentwicklungsmaßnahmegebiets“ in das Baugesetzbuch. Den Städten sollten in bestimmten Fällen, etwa bei „Schrottimmobilien“, Leerständen oder Brachflächen, der rasche Zugriff auf Grundstücke eingeräumt werden. Der Städtetag fordert, eine gemeinwohlorientierte Vergabe von Bundesliegenschaften zu ermöglichen. Die Verbilligungsrichtlinie zum vergünstigten Erwerb von Bundesliegenschaften muss vereinfacht werden, zum Beispiel sollten auch private Dritte den Abschlag erhalten können und auf eine Deckelung der Verbilligungsrichtlinie sollte verzichtet werden. Die kommunalen Vorkaufsrechte gilt es zu stärken. Das Bodenrecht ist im Zuge der Grundsteuerreform um finanzpolitische Steuerungsinstrumente zu ergänzen. Dazu gehört die Einführung einer Tarifoption für die Kommunen zur Mobilisierung erschlossener, aber unbebauter Grundstücke im Innenbereich.

4.6 Der Deutsche Städtetag fordert, die Ziele der Wohnungsbau-Offensive weiterzuverfolgen.

Das 10-Punkte-Programm als Ergebnis des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen hat zwar zielführende Prozesse zur Intensivierung des Wohnungsbaus angestoßen. Diese sind aber längst nicht abgeschlossen. Die neue Bundesregierung ist gefordert, Wohnungs- und Bodenpolitik langfristig und ressortübergreifend anzulegen und umzusetzen. Die wohnungspolitischen Instrumente müssen so differenziert werden, dass Fehlförderungen vermieden werden. Die Abhängigkeiten zwischen Wohnungs- und Bodenpolitik, Energie- und Umweltpolitik, Verkehrs- sowie Raumordnungspolitik sind stärker zu berücksichtigen.

4.7 Der Bund muss bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus über 2019 hinaus in der Verantwortung bleiben.

Der Wohnungsbau für niedrige und mittlere Einkommensgruppen muss nachhaltig gesteigert werden. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen ihr Engagement für mehr Wohnungsbau verstärken und diesen mittels geeigneter Förderinstrumente attraktiver gestalten. Dazu gehört – neben der Förderung des sozialen Wohnungsbaus – eine Investitionszulage für den Bau preisgünstiger Mietwohnungen, gegebenenfalls ergänzt um eine steuerliche Sonderabschreibung. Wohneigentum muss für breite Schichten der Bevölkerung mit einem Zuschuss zum Eigenkapital für Bauwillige oder einem Baukindergeld bzw. der Kombination aus beidem gefördert werden. Dabei ist nach Zielgruppen, Standorten und Objekten zu differenzieren. Bei energetischer Sanierung sind flexiblere Förderbedingungen notwendig.

4.8 Der Deutsche Städtetag regt an, die Auflage eines Wohnbauland- und Erschließungsfonds zu prüfen.

Viele Städte scheitern aus rein haushälterischen Gründen daran, Vorkaufsrechte auszuüben, Bauerwartungsland, Bauflächen oder auch Baulücken zu erwerben. Ein angemessen ausge-

statteter Wohnbauland- und Erschließungsfonds des Bundes könnte den Städten oder kommunalen Gesellschaften gestatten, Wohnbauflächen zu erwerben und an Direktnutzer zu den Bedingungen der jeweiligen Baulandbeschlüsse zu vergeben. Er sollte revolving angelegt und so ausgestattet sein, dass mit ihm 5 bis 10 Prozent des geschätzten jährlichen Wohnungsbedarfs befriedigt werden könnten. Das entspräche bei einer mittleren bis hohen Bebauungsdichte Mitteln für den Erwerb von rund 150 bis 600 ha Wohnbauland pro Jahr. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Fonds darf bei den Städten nicht als Schuldenlast gelten, sodass er eine Zuschusskomponente beinhalten müsste.

4.9 Das Wohngeld muss erhöht und dynamisiert werden.

Ohne dauerhafte Anpassung an die Mietentwicklung wächst die Zahl der Haushalte kontinuierlich, die aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II benötigt. Das Wohngeld ist ein wichtiges Instrument, um für wesentlich mehr Haushalte als bisher die Bedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, zukünftige Mieterhöhungen aufzufangen und die positiven Effekte des Wohngeldes zu bewahren. Für einige Großstädte mit besonders hohem Mietniveau drängt sich auf, eine zusätzliche Mietstufe einzuführen. Überdies muss in Zukunft die Bruttowarmmiete berücksichtigt werden. Ein erster Schritt könnte die stärkere Berücksichtigung der energetischen Beschaffenheit von Wohnungen (Klimakomponente) sein.

4.10 Bestehende Instrumente im Mietrecht zum Schutz vor überhöhten Mieten sind zu präzisieren und wirksam auszugestalten.

Eine Auskunftspflicht des Vermieters über den vom Vormieter entrichteten Mietzins würde die Mietpreisbremse effektiver gestalten. Zudem sollte ein neuer Versuch unternommen werden, den § 5 Wirtschaftsstrafgesetz so zu gestalten, dass er seine marktdisziplinierende und präventive Wirkung erzeugen kann. Der Deutsche Städtetag spricht sich dafür aus, dass wirkungsbezogene energetische Sanierungen sowie der generationengerechte Umbau vorangetrieben werden und günstige Rahmenbedingungen für notwendige Investitionen bestehen bleiben. Gleichzeitig gilt es insbesondere „Luxusmodernisierungen“, die zu quartiersbezogener Verdrängung einkommensschwächerer Haushalte führen, einzuschränken. Dem Zielkonflikt zwischen energetischen Sanierungen einerseits und moderaten Mieten andererseits muss der Bund durch eine Zuschussförderung Rechnung tragen. Er ist zudem gefordert, erneut Varianten für den gesetzlichen Rahmen zur Bestimmung der modernisierungsbedingten Mieterhöhung zu prüfen, z. B. die Festlegung einer „Grundumlage“ zuzüglich eines variablen Prozentsatzes für die Kapitalbeschaffung. Eine Kappungsgrenze kann einkommensschwächere Haushalte vor finanzieller Überforderung und Verdrängung schützen. Grundsätzlich müssen rechtliche Standards und damit verbundene Fördermöglichkeiten mit dem Ziel geprüft werden, Modernisierung und Bezahlbarkeit besser in Einklang zu bringen.

5. MOBILITÄT

5.1 Der Bund sollte städtische und stadt-regionale Verkehre für eine zukunftsfähige Gestaltung von Mobilität und Transport stärker in den Fokus nehmen.

Städte und Ballungsräume sind die Zentren eines notwendigen Wandels bei der Gewährleistung der Mobilität von Menschen und Gütern. Die Kommunen benötigen dafür ausreichende Gestaltungsfreiheit und Regulierungsmöglichkeit, um eine möglichst stadt- und umweltverträgliche Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Verflüssigung des Verkehrs, Verkehrssicherheit und attraktive öffentliche Räume sind dabei das Ziel. Dazu ist zunächst einzelnen Städten die Möglichkeit zu geben, Abweichungen von den derzeitigen Regeln der StVO zu erproben. Der Umweltverbund ist als Kern nachhaltiger Mobilität zu fördern. Dabei sollte der Bund zusätzlich zum Nationalen Radverkehrsplan auch eine Stärkung des Fußverkehrs vorantreiben.

5.2 Der ÖPNV als Rückgrat des städtischen Verkehrs ist deutlich stärker zu fördern und auszubauen.

Die Rolle der ÖPNV-Aufgabenträger ist im Personenbeförderungsgesetz zu stärken. Direktvergabe von Verkehrsleistungen müssen abgesichert werden. Gleiche Umwelt- und Sozialkriterien sollten bei allen Formen der Leistungserbringung des ÖPNV Grundlage sein. Darüber hinaus ist ergänzend die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Sharing-Economy unter dem Dach des Personenverkehrs zu erproben und regulativ zu begleiten. Die Städte fordern mehr Unterstützung bei der Umgestaltung des ÖPNV zu einem vernetzten Verkehrsangebot von Bus und Bahn mit anderen Verkehrsmitteln, bei der Umsetzung der Agenda digitale Vernetzung im ÖPNV und bei der Einführung des E-Ticketings. Die Städte erproben aktiv neue Mobilitätsangebote. Sie bedürfen für einen Mobilitätswandel jedoch maßgeblicher Unterstützung durch den Bund bei der weiteren Umsetzung von Elektromobilität und Carsharing. Eine „Forschungsagenda nachhaltige Mobilität“ sollte diese Prozesse unterstützen und eine Umrüstungsförderung bei ÖPNV- und Nutzfahrzeugen die Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes zeitnah und wirksam umsetzen helfen. Vor allem bedarf es einer Aufstockung der Gemeindeverkehrsfinanzierung und ergänzender Fördertöpfe von Bund und Ländern.

5.3 Nachhaltiger Verkehr bedarf einer langfristigen und stabilen Finanzierungsgrundlage.

Bund und Länder haben die Gemeindeverkehrsfinanzierung zwar aufgeteilt, aber nicht bedarfsgerecht erhöht. Die Nutzerfinanzierung muss forciert werden, um mehr Beiträge zu Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu erhalten. Der Bund ist gefordert, kurzfristig die Schwerverkehrsabgabe auf alle Straßen auszudehnen. Die Kommunen müssen an den Einnahmen beteiligt werden, die Mautlücke für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t ist zu schließen, die Gebühren emissionsabhängig zu staffeln und die Ausnahme für Fernbusse aufzuheben. Eine Rahmengebühr für Fernbusstationen ist zu verankern. Der Bund muss die Pkw-Maut vor ihrem Inkrafttreten nachbessern. Bestimmte Grenzregionen sind auszunehmen, um

negative Auswirkungen auf Städte und den Einzelhandel im kleinen Grenzverkehr zu vermeiden.

5.4 Eine gute Stadtlogistik bezieht alle Verkehrsarten ein.

Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen sind Mobilitätszentren und entscheidende Verknüpfungspunkte für eine nachhaltige Stadtlogistik. Ertüchtigung und Ausbau des Schienennetzes, die Wiederbelebung stillgelegter Bahnlinien, die Förderung von NE-Bahnen, die Anbindung und Elektrifizierung sowie die deutschlandweite Taktung von Zügen sind schneller voranzutreiben. Dadurch kann der Schienenfernverkehr verlässlich mit Regionalverkehren, S-Bahnlinien, dem ÖPNV, dem Straßen-, Rad- und Fußverkehr verknüpft werden. Der Verkehr muss konsequent auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Dazu sind Nachteile abzubauen und weitere Anreize zu schaffen. Die Trassenpreise sind im Güter- und Personenverkehr gleichermaßen zu senken.

6. SOZIALES UND GESUNDHEIT

6.1 Die Städte erwarten, dass der Bund sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung dauerhaft beteiligt.

Die Städte haben in den vergangenen Jahren viel geleistet für den Auf- und Ausbau einer flächendeckenden und qualitativ guten Kinderbetreuung. Der Bedarf an Kindertagesbetreuung nimmt jedoch weiter zu. Darüber hinaus beabsichtigen Bund und Länder mit einem Qualitätsentwicklungsgesetz die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erhöhen. Die Städte unterstützen Initiativen zum qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass Bund und Länder die Mehrkosten hierfür tragen. Die zusätzlichen Mittel für die Qualitätsentwicklung müssen ungeschmälert zu den Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelangen. Die Städte erwarten, dass der Bund sich stärker als bisher an den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Bei den Entscheidungen zur Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung müssen die Städte als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Expertise einbezogen werden. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern darf nicht ohne Beteiligung der Kommunen erfolgen.

6.2 Leistungsausweitungen durch das Unterhaltsvorschussgesetz müssen seriös evaluiert und vollständig von Bund und Ländern ausgeglichen werden.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum Jahresbeginn 2017 wird eine erhebliche Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten zur Folge haben. Der Bund hat die Mehrkosten dieser Reform mit 350 Millionen Euro pro Jahr aus kommunaler Sicht zu gering eingeschätzt. Auch die erfolgte Erhöhung der Beteiligung des Bundes an der Kostentragung der Leistungsausgaben von 33,5 Prozent auf zukünftig 40 Prozent wird vermutlich nicht ausreichen. Mitte 2018 sollen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft werden. Der Städtetag erwartet eine seriöse Prüfung der finanziellen Mehrbelastungen und einen vollständigen Aus-

gleich der kommunalen Mehrbelastungen sowohl bei den Leistungs- als auch den Verwaltungsausgaben durch Bund und Länder.

6.3 Die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss auf den Weg gebracht werden.

Die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet. Es ist geplant, eine Enquete-Kommission mit dieser Reform zu befassen. Der Städtetag erwartet, dass die Kostenwirkungen der Reformen vorab durch ein verbindliches Revisionsverfahren erhoben und vollständig von Bund und Ländern ausgeglichen werden. Angesichts der hohen Kostendynamik bei den Hilfen zur Erziehung müssen darüber hinaus Instrumente gesetzlich verankert werden, die die Steuerungsfähigkeit der Jugendämter erhöhen. Darüber hinaus muss die Heimaufsicht durch die Jugendämter gestärkt und der Kinderschutz wirksam verbessert werden.

6.4 Nur auskömmliche Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter können helfen, Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Die Jobcenter benötigen für ihre anspruchsvolle Tätigkeit im Interesse der Leistungsberechtigten eine auskömmliche Finanzausstattung. Dies betrifft sowohl die Eingliederungsmittel als auch die Verwaltungskosten. Seit Jahren werden Eingliederungsmittel in großem Umfang in das Verwaltungskostenbudget umgeschichtet, um die Vorgaben bei der Personalausstattung erfüllen zu können. Der Bund muss seine Haushaltsmittel für das SGB II deutlich erhöhen. Die intensive Beratung bis hin zum persönlichen Coaching stellt gerade bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt dar. Die Personalausstattung der Jobcenter ist deshalb entscheidend für die Erfolge der Arbeitsmarktpolitik. Auch die Höhe der Eingliederungsmittelbudgets bestimmt über die Handlungsoptionen der Jobcenter bei den Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Häufig sind mittel- und langfristige Förderstrategien und Förderketten erforderlich, um Langzeitarbeitslose Schritt für Schritt wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Besonderes Augenmerk gilt den Alleinerziehenden. Sie sind nach wie vor doppelt so häufig auf unterstützende Leistungen angewiesen wie der Durchschnitt aller Haushalte. Hier bedarf es gezielter Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation, insbesondere zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Die Städte fordern daher im Bereich des Sozialen Arbeitsmarktes eine Ausweitung der bisherigen Anstrengungen. Das ermöglicht nicht allein eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen sowie deren Stabilisierung, sondern mittel- und langfristig auch eine Absenkung des Bedarfs an unmittelbar unterstützenden sozialen Leistungen.

6.5 Die Finanzierung der kommunalen Jobcenter ist sicherzustellen.

Die in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Pauschalen für die Abrechnung der Bundesmittel im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeit durch die zugelassenen kommunalen Träger wurden seit 2012 nicht verändert. Dabei haben sich die von den Optionskommunen tatsächlich zu tragenden Aufwendungen durch Tarifsteigerungen sowie eine Steigerung der allgemeinen Kosten deutlich erhöht. Der Deutsche Städtetag erwartet, dass die neue Bundesregierung auf Basis der sowohl von Ländern als auch kommunalen Spitzenverbänden inzwischen unterbreiteten Vorschläge im Interesse der Optionsstädte zeitnah tätig wird und die Pauschalen adäquat erhöht.

6.6 Die Städte benötigen Rechtsvereinfachungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie beim Bildungs- und Teilhabepaket

Der Städtetag setzt sich auch für einen weiteren Bürokratieabbau und Rechtsvereinfachungen im SGB II ein. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung müssen entsprechend der Wohnraumsituation in den Städten und der Wohnsituation einkommensschwacher Haushalte weiterentwickelt werden. Auch das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche muss weiter vereinfacht werden. Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Leistungsansprüche durch Pauschalierungen einfacher administriert werden können. Die verwaltungsaufwendige und kleinteilige Gewährung von Leistungsansprüchen lässt die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Leistungsausgaben beim Bildungspaket immer stärker ansteigen. Auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sind gesetzliche Änderungen notwendig, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren.

6.7 Nur eine starke kommunale Pflegeplanung kann bedarfsgerechte Hilfsangebote für pflegebedürftige Menschen vor Ort sicherstellen.

Die Städte unterstützen ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen auf vielfältige Art und Weise. Neben unmittelbaren Hilfsangeboten ist es den Städten ein großes Anliegen, Sozialräume so weiterzuentwickeln, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Eine echte kommunale Pflegeplanung ist dafür notwendig. Das derzeitige rechtliche Instrumentarium lässt jedoch eine echte kommunale Einflussnahme kaum zu. Es braucht Gestaltungsspielräume und stärkere Einflussnahmemöglichkeiten auf die Versorgungsstrukturen. Wichtig wäre es, die kommunale Pflegestrukturplanung und regionale Pflegekonferenzen im SGB XI und XII sowie den jeweiligen Landesgesetzen als verpflichtende Instrumente zu benennen und die Pflegekassen zur Mitwirkung zu verpflichten. Für die Zulassung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen sollten die in einer kommunalen Planung festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

6.8 Die Städte in Deutschland erwarten, dass der Bund die selbstgesetzten Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nimmt.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention geht die Verpflichtung einher, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Alle Lebensbereiche sind inklusiv

auszugestalten. Hierzu gehören unter anderem Schulen, Universitäten, Ausbildungsorte, Krankenhäuser und öffentliche Einrichtungen. Die Leistungssysteme sind so auszugestalten, dass sie den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Sozialversicherungssysteme, etwa die Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch für das BAföG und die Arbeitsförderung. Noch immer werden trotz dieser eigentlich vorrangigen Systeme für Menschen mit Behinderung ergänzende Leistungen der Fürsorgesysteme notwendig, weil es an der inklusiven Ausgestaltung der Regelsysteme fehlt. Das Ziel der Inklusion ist daher bei weitem noch nicht erreicht. Erst recht müssen bestehende Diskriminierungen endlich beseitigt werden. Dass Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, trotz voller Beitragspflicht nur stark abgesenkte Leistungen der Pflegeversicherung erhalten (§ 43a SGB XI), widerspricht dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention.

6.9 Bislang nicht versicherte Sozialhilfeempfänger müssen in das beitragsfinanzierte System der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden.

Der Ausschluss bisher nicht versicherter Sozialhilfeempfänger von der Krankenversicherungspflicht widerspricht dem solidarischen Gedanken der Krankenversicherung und führt zu einem sehr bürokratischen Verfahren der Hilfestellung. Die Krankenkassen übernehmen die Betreuung der Menschen gegen Kostenerstattung und zusätzliche Bearbeitungsgebühren. Dieses aufwendige Verfahren führt zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Die betroffenen Menschen werden von dem solidarischen System der Krankenversicherung ausgeschlossen. Diese bestehende Gerechtigkeitslücke muss geschlossen werden.

6.10 Die kommunalen Krankenhäuser sind für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger von besonderer Wichtigkeit.

Die kommunalen Krankenhäuser verdienen besondere Aufmerksamkeit, stehen sie doch für Qualität und Leistung, haben eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Daseinsvorsorge und stehen gleichermaßen für die Versorgung in der Fläche und die Versorgung mit Spitzenmedizin. Vor Ort sind sie wichtiger Arbeitgeber und haben eine entsprechende Bedeutung für den lokalen Wirtschaftsstandort. Die Krankenhausversorgung in Deutschland muss nachhaltig sichergestellt und unterstützt werden. Für die Krankenhausfinanzierung ist es essentiell, dass innerhalb des DRG-Systems Kostenentwicklungen bei den Personal- und Sachkosten tatsächlich abgebildet werden. Der Bund hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Länder eine solide Finanzierung der Krankenhausinvestitionen gewährleisten und dies nicht zulasten der kommunalen Haushalte umsetzen. Insgesamt besteht bundesweit eine jährlich rd. 3,7 Milliarden Euro umfassende Investitionslücke, die dringend geschlossen werden muss. Zudem muss auch dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Es bedarf einer Ausbildung, die attraktiv ausgestaltet ist, und entsprechender Maßnahmen in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Weiterhin müssen die Herausforderungen bei der ambulanten Notfallversorgung gelöst werden. Die Krankenhäuser sind hier vielerorts rein praktisch nicht mehr wegzudenken. Für Notfalleistungen muss eine faire Vergütung gefunden werden.

6.11 Der Bund ist gefordert, zu einer gleichmäßig guten Versorgung mit medizinischen Versorgungsstrukturen beizutragen.

Nicht nur im ländlichen Raum, sondern teilweise auch in Städten ist eine Unterversorgung mit Ärzten einzelner (Fach-)arztbereiche im ambulanten Bereich feststellbar. Die Städte haben darauf nur geringe Einflussmöglichkeiten. Angesprochen sind etwa die kassenärztlichen Vereinigungen, aber auch die rahmensetzende Bundesebene. Bei der örtlich notwendigen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gesundheitsleistungen muss auch auf spezielle Probleme in einzelnen Teilbereichen geachtet werden. So ist etwa aufgrund von schlechten Rahmenbedingungen die Zahl der Hebammen erheblich zurückgegangen. Der gesetzliche Anspruch auf eine Hebammenhilfe vor, während und nach der Geburt ist daher in vielen Gebieten nicht mehr einlösbar. Die neue Bundesregierung wird aufgefordert, eine bundesweite und ausreichende Versorgung mit Hebammen sicherzustellen.

6.12 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Situation der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu verbessern.

Seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes leisten vor allem Frauenberatungsstellen die Beratungen zum Gewaltschutz. Die bestehenden Länderfinanzierungen der Frauenhäuser reichen für eine aufgabengerechte Ausstattung und finanzielle Absicherung nicht aus. Vielfach sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozial- oder Jugendhilfe erforderlich. Die Kommunen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Bund, Länder und Kommunen sollten beraten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu verbessern.

7. FINANZEN

7.1 Die Feststellung hoher Einnahmen und einer guten kommunalen Finanzlage trifft keineswegs auf alle Städte zu.

Auch für die Finanzpolitik ist es eine zentrale Feststellung, dass wir in einer Zeit des Umbruchs und des Wandels leben. Globalisierung und Digitalisierung bringen Veränderungen, deren Folgen noch nicht absehbar sind. Die Welt ist enger zusammengerückt, Ereignisse außerhalb von Deutschland zeigen auch vor Ort Wirkungen. Dies muss Anlass sein für eine Finanzpolitik, die vorausschauend und umsichtig agiert. Die Einschätzung, dass die Städte und ihre Haushalte in der Lage seien, kurzfristig enorme Belastungen zu verkraften, trifft keineswegs überall und nirgends auf Dauer zu. Gerade für diejenigen Regionen, die den verschiedensten Risiken besonders stark ausgesetzt sind, sind die verfügbaren Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten am geringsten. Es wäre daher verfehlt, die aktuell im bundesweiten Saldo relativ entspannt wirkende Finanzsituation der Kommunen als Entwarnung zu verstehen. Vielmehr muss die aktuelle Situation dazu genutzt werden, um die Widerstandsfähigkeit gegen unvermeidbare Risiken zu erhöhen. Die Städte müssen sich so vorbereiten können, dass die Folgen der eintretenden Risiken aufgefangen werden können und auch fiskalisch beherrschbar bleiben.

7.2 Der Städtetag sieht in einer erhöhten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft den geeigneten Weg, um besonders belastete Kommunen von Sozialausgaben zu entlasten.

Jahr für Jahr steigen die Sozialausgaben der Kommunen um zwei Milliarden Euro oder mehr. Die Städte verkennen nicht, dass der Bund Mittel für die kommunalen Sozialausgaben zur Verfügung gestellt hat. Diese haben allerdings lediglich dazu ausgereicht, die vergangenen überproportionalen Ausgabensteigerungen im Sozialbereich abzumildern. Der Städtetag fordert, dass die notwendigen weiteren Entlastungsmaßnahmen vorrangig denjenigen Kommunen zugutekommen, die am stärksten von sozialen Problemlagen betroffen sind. Daher muss der Bund seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft zukünftig auf mehr als 50 Prozent erhöhen. Hierdurch wird zwar eine Bundesauftragsverwaltung unumgänglich. Dies ist angesichts der sachgerechten Verteilungswirkung der Mittel aber hinnehmbar.

7.3 Es darf nicht sein, dass Entlastungseffekte durch nicht gegenfinanzierte Leistungsausweitungen im Sozialbereich sofort wieder zunichte gemacht werden.

Die Städte brauchen einen prozeduralen Schutz gegen unzureichende Gegenfinanzierungen, fehlerhafte Kostenfolgeabschätzungen und überoptimistische Annahmen zu Effizienzwirkungen. Dieser Schutz kann nur in seriösen Revisionsverfahren bestehen. Diese Forderung gilt für alle Politikbereiche.

7.4 Städte mit hohen Altschuldenbeständen dürfen mit ihren Problemen von Bund und Ländern nicht alleine gelassen werden.

Die Altschulden stellen nach wie vor ein nur begrenzt beherrschbares Risiko in den Haushalten der betroffenen Städte dar. Ein nachhaltiges Abtragen dieser Schulden ist selbst langfristig nicht in Sicht. Hohe Altschuldenbestände sind keinesfalls vorrangig Ergebnis eigener kommunaler Entscheidungen, sondern vielmehr Ergebnis eines langen Prozesses aus wirtschaftlichen Entwicklungen, Strukturkrisen vor Ort und nicht bzw. nicht rechtzeitig gelungenem Strukturwandel. Daher sind die betroffenen Städte weder in der Lage, allein die Altschuldenproblematik zu lösen, noch wäre es gerecht, ihnen Unterstützung zu versagen. Der Städtetag fordert, dass der Bund zusammen mit den jeweils betroffenen Ländern in einem ersten Schritt geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Zinsrisikos ergreift. Es wäre fahrlässig, das derzeit historisch niedrige Zinsniveau auch für die Zukunft zu unterstellen. In einem zweiten Schritt müssen Maßnahmen zur Rückführung der Altschulden auf ein akzeptables Maß getroffen werden.

7.5. Die Städte fordern, unverzüglich ein Gesetzgebungsverfahren für eine bundeseinheitlich geregelte Reform der Grundsteuer einzuführen.

Das weitere Unterlassen einer Reform führt angesichts laufender Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof zu einem erheblichen Risiko für die Zukunft dieser wichtigen kommunalen Steuer.

7.6 Es ist richtig, dass ein Ende der Gewerbesteuerumlage zum Jahr 2020 gesetzlich fixiert ist.

Die westdeutschen Gemeinden haben über mehr als zwei Jahrzehnte aktiv durch eine erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit beigetragen – unabhängig von ihrer jeweiligen eigenen Finanzsituation. Die erhöhte Gewerbesteuerumlage darf nicht wieder eingeführt werden.

8. DIGITALISIERUNG

8.1 Die Bundesregierung ist aufgefordert, Digitalisierungskonzepte und -strategien der Städte zu fördern und Pilotprojekte zu etablieren.

Die voranschreitende Digitalisierung und Vernetzung von Kommunikation, Mobilität, technischen Infrastrukturen und Dienstleistungen bieten Chancen, bergen aber auch Risiken. Rein technologische Visionen einer „Smart City“ greifen angesichts der Herausforderungen der sozialen Integration und des räumlichen Ausgleichs zu kurz. Es bedarf eines breiten Dialoges. Der Bund sollte die Städte bei ihrer Gewährleistungs- und Gestaltungsfunktion für die Daseinsvorsorge beim Aufbau digitaler Infrastrukturen und Dienstleistungen unterstützen. Dazu zählt, einen sachgerechten Rahmen für digitale Plattformen unter Einbeziehung der Kommunen zu entwickeln und bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die Initiative „Intelligente Vernetzung“ zur Weiterentwicklung der Nutzung der IKT-Technologien in wesentlichen Infrastrukturbereichen ist fortzusetzen. Zudem ist das Potenzial der Geoinformationstechnologie für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung noch nicht ausgeschöpft. Der geografische Raumbezug von Infrastruktur, Bau- und Grünplanungen, Verwaltungs- und Investitionsentscheidungen bietet beste Möglichkeiten, Daten über die Grenzen der IT-Fachverfahren hinweg zu integrieren. Der Bund muss sowohl Mittel für experimentelle Projekte mit Innovationscharakter bereitstellen, als auch Umsetzungsprojekte in der Breite fördern.

8.2 Die Breitbandförderung des Bundes muss so aufgesetzt werden, dass Glasfasernetze der Regelfall sind und urbane Strukturen berücksichtigt werden.

Um zukunftsfähig zu sein und die Anforderungen einer Gigabit-Gesellschaft zu erfüllen, ist eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur eine unverzichtbare Grundlage. Das von der Bundesregierung bisher aufgelegte Förderprogramm und das in der Digitalen Agenda 2014 definierte Ziel, bis 2018 überall 50 Mbit/s zu erreichen, kann nur ein Zwischenschritt sein. Ebenso sollte darauf hingewirkt werden, dass die Aufgreifschwelle der EU von 30 Mbit/s erhöht wird, damit in Randlagen befindliche Gewerbe- und Industriestandorte keine Wettbewerbsnachteile erleiden.

8.3 Eine digitale Verwaltung braucht eine intelligente Verknüpfung von Portalen.

Der Städtetag begrüßt das Ziel der Bundesregierung, einen Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen einzurichten, ebenso wie die Einführung elektronischer Bürgerkonten.

Gleichwohl erwarten wir einen mit den Ländern und Kommunen einvernehmlich verabredeten Aufbau des Portalverbundes. Ein Portalverbund sollte die bestehenden Online-Portal-Strukturen der Städte in ihrer Eigenständigkeit bewahren. Die Städte sehen keine Notwendigkeit, Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen auf einem zentralen Bundespotal umfassend und vollständig abzubilden und abzuwickeln.

9. KULTUR

9.1 Die kulturelle Bildung muss verlässlich abgesichert und die Kulturpolitik als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge geschützt werden.

Das vielfältige Engagement der Städte im Bereich der Kultur und der Kulturförderung durch die Unterhaltung eigener Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), die Förderung des zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements sowie die Durchführung eigener Kulturveranstaltungen ist Grundstein lebendiger Stadtgesellschaften. Kultureinrichtungen müssen als Orte der kulturellen Teilhabe und der gesellschaftlichen Verständigung gestärkt werden. Es gilt insbesondere Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Der Städtetag fordert, dass die Förderung von kultureller Bildung auf Bundesebene zukünftig fest verankert sowie finanziell verlässlich abgesichert wird. Die kulturelle Bildung darf als wesentlicher Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zudem bei künftigen Verhandlungen über internationale Handelsabkommen nicht ausgehöhlt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, regelmäßig einen „Bericht zur Lage der Kultur in Deutschland“ zu erstellen. Dieser sollte dazu beitragen, die Situation der kulturellen Infrastruktur vor Ort aufzuzeigen.

9.2 Die Städte erwarten vom Bund, dass er gemeinsam mit den Ländern die Bibliotheken als zeitgemäße Kultur- und Bildungseinrichtungen weiter stärkt.

Im Zeitalter digitaler Kommunikation und Vernetzung sind die Bibliotheken als öffentlicher, nicht-kommerzieller und geschützter Ort der Begegnung und des lebensbegleitenden Lernens gefragt. Die Städte erwarten vom Bund, dass dieser gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine nationale Bibliotheksstrategie entwickelt, die als Referenzrahmen für Bibliothekspläne in den Ländern dient. Die Städte fordern den Bund darüber hinaus auf, die Breitbandanbindung und die technische Ausstattung von Bibliotheken gezielt zu fördern. Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag von 2013 wurden gesetzliche Regelungen für die Verleihbarkeit von E-Books durch Bibliotheken im Urheberrechtsgesetz immer noch nicht umgesetzt. In der neuen Legislaturperiode ist daher eine entsprechende Regelung einzuführen.

9.3 Der gesellschaftlichen Rolle von Künstlerinnen und Künstlern muss Rechnung getragen werden.

Die soziale und wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern in Deutschland ist oftmals schwierig. Dies gilt insbesondere für freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Die

Bundesregierung wird aufgefordert, über die bisherigen Initiativen hinaus gemeinsam mit den Ländern weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. Dazu gehört, die Rahmenbedingungen für die künstlerische Arbeit zu verbessern, zum Beispiel im Hinblick auf das Urheberrecht. Als zentraler Baustein für die soziale Absicherung muss die Künstlersozialkasse seitens des Bundes weiter gestärkt werden, um so die Stabilität des Abgabesatzes weiterhin gewährleisten zu können.

10. SICHERHEIT UND KATASTROPHENSCHUTZ

10.1. Die Städte tragen Mitverantwortung, die objektive Sicherheitslage zu verbessern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Auch wenn die Städte keine eigenen und originären Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Terrorismus und Gewalttaten haben, entstehen durch Gefährdungslagen auch für die Städte neue Herausforderungen. Die Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten hängt entscheidend davon ab, dass es allen dafür Verantwortlichen gelingt, sowohl das Miteinander zu fördern als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung für unsere Bürgerinnen und Bürger zuverlässig zu gewährleisten. Die Städte begrüßen alle Maßnahmen des Staates für mehr Sicherheit. Gemeinsam mit der Polizei sind Handlungsstrategien weiterzuentwickeln und anzuwenden. Neben einer Ausweitung von Videoüberwachung mit Augenmaß gehört hierzu insbesondere ein quantitativ und qualitativ verbesserter Einsatz der Polizei, eine intensivere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden einschließlich kommunaler Dienste und die Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten.

10.2 Bund und Länder müssen sich an Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Anschlägen finanziell beteiligen.

Die Gefahr terroristischer Anschläge und Gewalttaten wirkt sich auch auf die Durchführung von Großveranstaltungen in den Städten aus. Auch wenn die Städte keine eigenen und originären Zuständigkeiten im Rahmen der Terrorbekämpfung haben, erfordert die aktuelle Gefährdungslage erheblich verstärkte Vorkehrungen bei der Sicherung von Volksfesten, Märkten, Festivals, Stadtfesten oder sonstigen Großereignissen. Sicherheitskonzepte sind neu zu bewerten und auszuweiten. Die damit verbundenen Mehrkosten können nicht allein von den Veranstaltern und von den Städten getragen werden.

10.3 Straftaten gegen Personen, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens essenzielle Aufgaben wahrnehmen, dürfen nicht geduldet werden.

Sorge bereitet, dass neben der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften wie Polizei und Feuerwehr auch vermehrt Angriffe und Bedrohungen gegenüber Verwaltungsbediensteten in den Kommunen zu verzeichnen sind. In Ausländerämtern, Sozial- und Jugendämtern, Ordnungsämtern oder Jobcentern werden immer häufiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beleidigt, bedroht, eingeschüchtert und auch tätlich angegriffen. Auch kommunale Amtsträger, Ratsmitglieder sowie (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister sind

betroffen. Derartige Straftaten schaden dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Gemeinwohl und weisen gegenüber sonstigen Gewalttaten einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Dies muss als besonderer Umstand bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

10.4 Konzepte zur zivilen Verteidigung können nur mit den Städten umgesetzt werden.

Die deutschen Katastrophenschutzbehörden sind sehr gut in der Lage, mit klassischen Naturkatastrophen umzugehen. Aber sie sind nicht hinreichend auf den Fall einer zivilen Verteidigung vorbereitet. Bei dem derzeit in der Umsetzung befindlichen Konzept Zivile Verteidigung des Bundes ist eine kommunale Beteiligung zu gewährleisten. Die zur Verbesserung der zivilen Verteidigung notwendigen Investitionen und der Aufbau neuer Strukturen müssen vom Bund finanziert werden.

11. KLIMASCHUTZ UND UMWELTSCHUTZ

11.1 Der Bund muss die Städte bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel noch stärker unterstützen.

Risiken für die Bürgerinnen und Bürger und die kommunale Infrastruktur werden durch extreme Wettersituationen weiter steigen. Die Städte halten die Einhaltung der beschlossenen europäischen und nationalen Emissionsreduktionsziele, eine Reform des Emissionshandelsystems sowie eine weitere Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehrs- und Gebäudebereich für unabdingbar. Sie erarbeiten vielfältige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Die hierfür häufig erforderlichen zusätzlichen Investitionen können durch die Städte allein nicht aufgebracht werden. Die Förderung der Städte über die Nationale Klimaschutzinitiative ist weiterhin erforderlich. Zudem sollte der Ausbau der regenerativen Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung fortgesetzt werden. Auch auf dem Feld der biologischen Vielfalt sollte die neue Bundesregierung ihre Anstrengungen verstärken, etwa durch die verbindliche Umsetzung des Biotopverbund-Konzepts sowie durch die Aufstockung des Bundesprogramms „biologische Vielfalt“. Die kommunalen Spitzenverbände sollten bei der Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 eng eingebunden werden. Auch die Verankerung globaler Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 kann nur mit Einbindung der Kommunen erfolgreich sein.

11.2 Es wird darauf ankommen, schnell messbare Erfolge bei der Luftqualität und dem Rückgang der Stickoxide zu erzielen.

Die Städte setzen sich seit Jahren für die Luftreinhaltung ein. Auf der Basis europäischer und nationaler Regelungen sind inzwischen deutschlandweit viele Luftreinhaltepläne erarbeitet worden. Die Städte selbst stoßen aber an ihre Grenzen, Verkehrsemissionen mit stadtplanerischen, verkehrsplanerischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu verringern. Die Vereinbarungen des Nationalen Forums Diesel als erster Schritt müssen rasch umgesetzt werden. Dazu zählen die Nachrüstung der PKW zur Reduzierung der NO_x-Emissionen durch die Au-

tomobilindustrie, die Konkretisierung des Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ und die Ausweitung der Förderprogramme zur Luftreinhaltung und nachhaltigen Mobilität. Weitere Schritte werden folgen müssen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist unabdingbar, um dem Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen und Fahrverbote vermeiden zu können. Der Städtetag hält an seiner Forderung einer Blauen Plakette fest, damit die Städte eventuell von den Gerichten verhängte Fahrverbote praktikabel handhaben und zwischen emissionsärmeren und umweltschädlicheren Fahrzeugen unterscheiden können. Die EURO 6-Norm für Kraftfahrzeuge sollte weiterentwickelt, eine umweltgerechte Kraftstoffbesteuerung und eine emissionsabhängige Dienstwagenbesteuerung sollten geprüft werden.

11.3 Es ist dringend erforderlich, dass der Bund ein Sonderprogramm zur Lärmsanierung kommunaler Straßen einrichtet.

Mit der Zuständigkeit für die Lärmkartierung und die Erstellung von Lärmaktionsplänen wurde auf die Städte eine Aufgabe übertragen, die diese nur teilweise erfüllen können. Die Städte verfügen über keine hinreichenden Zuständigkeiten zur Durchsetzung ihrer Lärmaktionsplanung. Die größten Lärmverursacher in den Städten sind nach wie vor Straßen- und Schienenwege in der Baulast der Länder und des Bundes sowie Flughäfen. Deshalb ist es erforderlich, im Bundesimmissionsschutzrecht die Bindungswirkung der Lärmaktionspläne festzuschreiben. Darüber hinaus sollte das Eisenbahn-Bundesamt zukünftig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für alle Eisenbahnstrecken des Bundes zuständig sein. Auch nach Abschluss der Maßnahmen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz verbleibt für eine wirksame Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Trägerschaft ein Finanzierungsbedarf von rund 2 Milliarden Euro.

11.4 Die Städte benötigen eine wirksame Steuerungsverantwortung in der Kreislaufwirtschaft.

Die Städte brauchen praktikable und rechtssichere Rahmenbedingungen, die es erlauben, eine hochwertige und flächendeckende Sammlung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen zu wirtschaftlichen Bedingungen umzusetzen. Um eine optimale Aufgabenerfüllung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, bedarf es dringend einer Stärkung der kommunalen Überlassungspflichten im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zur Verbesserung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten ist auch eine Einbeziehung von Anreizen zur Abfallvermeidung und der Weiter- und Wiederverwendung erforderlich.

11.5 Die kommunale Wasserversorgung sichert eine hohe Qualität des Trinkwassers zu bezahlbaren Preisen und investiert nachhaltig in die Infrastruktur.

Angesichts der steigenden Belastungen von Schadstoffen im Oberflächen- und Grundwasser sind nachhaltige Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserquellen unabdingbar. Auch die Diskussion um die sogenannten Spurenstoffe zeigt, dass verursacherbezogene Lösungen Vorrang haben müssen. Darüber hinaus halten die Städte die Auflage eines Förderprogramms zur Vermeidung von Starkregenschäden für dringend erforderlich. Die Ausschlüsse nach Art. 12 der EU-Konzessionsrichtlinie im Wasserbereich sollen im Jahr 2019 einer Evaluation unter-

zogen werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich im Evaluationsverfahren gegenüber der EU-Kommission zum Schutz der Daseinsvorsorge, insbesondere der kommunalen Wasserwirtschaft, für den Erhalt der bisher geltenden Ausnahmen einzusetzen.

12. KOMMUNALE WIRTSCHAFT

12.1 Fördermöglichkeiten im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik müssen erhalten bleiben.

Fördermöglichkeiten im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik haben eine erhebliche Bedeutung für die Städte, um sie wettbewerbsfähiger zu machen, Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Bei der EU-Kohäsionspolitik muss der bisherige Finanzrahmen beibehalten werden. Weder eine Reduzierung der Förderung auf die strukturschwachen Staaten Europas, noch die Reduzierung der Förderquoten insgesamt helfen der EU, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu gestalten. Zudem sollte die städtische Dimension ausgeweitet werden. Das etablierte Partnerschaftsprinzip sollte fortgesetzt und die stärkere Beteiligung der Städte bei der Konzeption und Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik breiter etabliert werden. Darüber hinaus sind erhebliche Vereinfachungen der Antragsverfahren und bei den Kontrollmodalitäten (z. B. Single-Audit-Ansatz) sowie eine größere Flexibilität in der Programmabwicklung erforderlich.

12.2 Die Bundesregierung sollte das 12-Punkte-Programm für die digitale Zukunft der Wirtschaft weiterentwickeln.

Die Digitalisierung und Vernetzung der gesamten Wirtschaft bewirkt fundamentale und strukturelle Veränderungen für alle Branchen und Unternehmen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen müssen bei dem Prozess der Digitalisierung unterstützt werden. Die erforderlichen Maßnahmen reichen von der Förderung der Unternehmen im Digitalisierungsprozess, dem zeitnahen und schnellen Transfer von Ergebnissen aus Forschung und Wissenschaft in die mittelständische Wirtschaft bis hin zur Investition in gut ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote. Es gilt, verstärkt konkrete Projekte und Initiativen vor Ort zu fördern, wie z. B. die Ausweitung von Digital Hubs. Die Wirtschaftsförderung kann erheblich dazu beitragen, den Transformationsprozess für kleine und mittelständische Unternehmen zu unterstützen.

12.3 Freihandelsabkommen müssen Daseinsvorsorge schützen.

Grundsätzlich unterstützen die Städte die Ziele von Freihandelsabkommen, Handelshemmnisse abzubauen, Investitionsbedingungen für Unternehmen zu verbessern sowie mittels vereinbarter Standards Auswirkungen der Globalisierung fairer zu gestalten. Diese Grundhaltung ist allerdings an die Forderung geknüpft, den vollumfänglichen Schutz der Daseinsvorsorge in diesen Abkommen zu gewährleisten. Zudem sollten Freihandelsabkommen nur noch öffentlichen Investitionsschutz gewährleisten und Arbeitnehmerrechte sowie Verbraucher- und Um-

weltschutzstandards absichern. Die Bundesregierung ist aufgefordert, bei den weiteren Verhandlungen diese Kriterien zu berücksichtigen.

13. ENERGIE

13.1 Die Städte benötigen einen konsistenten Rechtsrahmen für eine nachhaltige energetische Gebäude- und Quartierssanierung.

Die Neuausrichtung und Harmonisierung des Energieeinspargesetzes mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz ist ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Ein Gebäudeenergiegesetz sollte sowohl wirtschaftlich tragfähige, technologieoffene und flexible Standards setzen, als auch die effiziente Energieversorgung und -nutzung vor dem Hintergrund der intelligenten Vernetzung und Steuerung von Geräte- und Netzinfrastruktur berücksichtigen. Zugleich sollte die energetische Quartierssanierung gestärkt werden. Um große Breitenwirkung von energetischen Sanierungsmaßnahmen auch im privaten Gebäudebestand zu erzeugen, ist eine individuelle Energieberatung und Begleitung von Sanierungen unerlässlich. Hierzu sollten die Kommunen als moderierende und organisierende Instanz gestärkt und finanziell gefördert werden.

13.2 Es braucht eine intelligente Vernetzung der Technologien im Energiesektor.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Dekarbonisierung werden kontinuierlich auf unterschiedliche Sektoren ausgedehnt. Daher sind Technologien zu stärken und zu entwickeln, die eine Nutzung erneuerbarer Ressourcen auf dem Wärme- und Verkehrsmarkt sowie in industriellen Prozessen möglich machen. Dazu zählen auch Aspekte der intelligenten Vernetzung der unterschiedlichen Sektoren, um beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien gezielter einzusetzen. Zudem sollte die Anwendung innovativer Speichertechnologien stärker gefördert werden. Dabei kommt der Neuausrichtung der Fern- und Nahwärmenetze und damit der KWK-Technologie eine besondere Bedeutung zu. Eine Dekarbonisierungsstrategie erfordert nicht nur eine umfassende Beteiligung aller Akteure und Betroffenen, sondern auch eine aktive Gestaltung des Strukturwandels.

13.3 Die Finanzierung der Energiewende muss überprüft werden.

Die in der letzten Legislaturperiode beschlossene Weiterentwicklung des Strommarktes hat einige wichtige Weichen für klimaverträgliche und kosteneffiziente Versorgungssicherheit gestellt. Allerdings sollte die Finanzierung der Energiewende in der neuen Legislaturperiode überprüft werden, um weiterhin den Ausbau der erneuerbaren Energien ohne immense Kostensteigerungen und regionale Verwerfungen vorantreiben zu können.

14. EHRENAMT UND VERWALTUNG

14.1 Kommunale Ehrenamt- und Aufwandsentschädigung nicht bei der Rente anrechnen.

Das kommunale Ehrenamt nimmt in der Gesellschaft, aber auch in der Gestaltung und Umsetzung der kommunalen Selbstverwaltung eine herausgehobene Stellung ein. Es ist unerlässlich, die Bereitschaft, ein solches Ehrenamt zu übernehmen, weiter zu erhalten und zu stärken. Dazu gehört, dass Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenamtstätigkeit auch bei vorzeitigen Alters- oder Erwerbsminderungsrenten nicht als Hinzuverdienst gewertet werden und so zu Rentenkürzung führen. Anstelle befristeter Übergangsregelungen muss es hier eine endgültige gesetzliche Lösung geben.

14.2 Der Deutsche Städtetag spricht sich dafür aus, die allgemeine Kontingentierung in den Freiwilligendiensten aufzuheben.

Der Bundesfreiwilligendienst und der Jugendfreiwilligendienst haben sich in den letzten Jahren als eine feste Größe in der Landschaft der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort etabliert. Es kommt dabei nicht zu einem Verdrängungswettbewerb, sondern zu einer gegenseitigen Bestärkung und Ergänzung. Allerdings entspricht das Angebot im Bereich der beiden Freiwilligendienste bei weitem nicht der großen Nachfrage. Auch das Ende 2015 gestartete und vorerst bis 2018 befristete Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug muss mit Blick auf den länger andauernden Integrationsprozess unbefristet weitergeführt werden.

14.3 Die Kosten für die Ausstellung von Pass und Personalausweis müssen vom Bund getragen werden.

Sowohl bei dem 2007 eingeführten biometrischen Reisepass als auch bei dem 2010 eingeführten elektronischen Personalausweis (ePA) wurden keine auskömmlichen Verwaltungskostepauschalen für die Kommunen festgelegt. Im Ergebnis subventionieren die Städte daher die Kosten der amtlichen Personaldokumente jährlich mit einem dreistelligen Millionenbetrag. Der festgestellten Kostenunterdeckung ist mit einer raschen und adäquaten Anpassung der entsprechenden Gebührenregelungen zu begegnen.

15. SPORT

15.1 Die Kinderlärmprivilegierung muss auch für Bolz- und Streetballplätze gelten.

Die vom Bundestag und Bundesrat 2017 novellierte Sportanlagenlärmschutzverordnung ist sportfreundlicher gestaltet worden. Handlungsbedarf besteht allerdings im Hinblick auf eine Gleichstellung von Sportanlagen bei der Kinderlärmprivilegierung im Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Bund ist aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.

15.2 Auch Sportstätten sind in die Förderprogramme des Bundes einzubeziehen.

Im Bereich der Sportstätteninfrastruktur besteht ein hoher Sanierungsstau. Die Mehrheit der kommunalen Kernsportstätten ist vor mehr als 40 Jahren gebaut worden. Die Öffnung der Städtebauförderung für Sportstätten und die Klimaschutzförderung auch für Sportanlagen sind positive Ansätze, die weiterentwickelt und verstetigt werden müssen.

15.3 Bewegung und Sport sind für die Gesundheitsförderung und Prävention von grundlegender Bedeutung.

Die Notwendigkeit einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung ist auf Bundesebene von Sportminister- und Gesundheitsministerkonferenz erkannt. Auf der kommunalen Ebene wird diese durch Allianzen verwirklicht. Die „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ bieten allen Akteuren hierfür eine fundierte Grundlage. Der Städtetag erwartet vom Bund, die Umsetzung der Empfehlungen in den Städten zu unterstützen.

16. EUROPA UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

16.1 Die Städte erwarten, dass sich die Bundesregierung dem Prozess der Urbanen Agenda insbesondere während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft prioritär widmet.

Die Städte begrüßen die Urbane Agenda der Europäischen Union. Sie fordern, dass ihre Ziele einer besseren Förderung und einer besseren Rechtsetzung durch Berücksichtigung kommunaler Belange konsequent verfolgt werden. So erwarten die Städte, dass sie insbesondere in den Prozess der sogenannten REFIT-Plattform durch entsprechende Konsultationen mit der Bundesregierung eingebunden werden. Insgesamt fehlt es in Deutschland an einer Kultur des breiten und stetigen Dialogs in der Europapolitik der Bundesregierung. Die gegenwärtigen Beteiligungsmöglichkeiten reichen nicht aus, um kommunale Belange wirkungsvoll in die Europapolitik der Bundesregierung einzubringen. Es bedarf einer engeren Zusammenarbeit über die Ständige Vertretung und erweiterte Kooperationsformen zur deutschen Positionierung bei kommunalrelevanten Europathemen.

16.2 Die Städte erinnern daran, dass sich der Bund für die Wahrung kommunaler Belange in der EU innerstaatlich verpflichtet hat.

Ein wesentliches Instrument zur Umsetzung des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung ist die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß dem Vertrag über die Europäische Union. Aber auch eine kommunalfreundliche Umsetzung europarechtlicher Regelungen ist wesentlicher Bestandteil. Die Setzung von EU-Recht in Form von Richtlinien bietet die Chance innerhalb eines gesetzten Rahmens auf nationale Besonderheiten und Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen. Dieser Ansatz wird allerdings durchkreuzt, wenn der nationale Gesetzgeber durch verschärfende Vorgaben („gold plating“), die Kommunen im europäischen Vergleich über

Gebühr belastet. Dies gilt insbesondere für die Regelungen im Bereich der EU-Strukturförderung und des Beihilfe- und Vergaberechts. Zur Achtung der deutschen kommunalen Selbstverwaltung und der Rolle der Kommunen in Deutschland gehört schließlich auch eine ausreichende kommunale Vertretung in der deutschen AdR-Delegation. Die Städte erwarten, dass die neue Bundesregierung sich dafür einsetzt, den kommunalen Anteil in der deutschen AdR-Delegation zu erhöhen.

16.3 Die Europapolitik des Bundes muss die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge als Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells schützen.

Die Bürger und Bürgerinnen vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Die kommunale Daseinsvorsorge stellt ein Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichermaßen verpflichtet sind.

16.4 Die Bundesregierung sollte sich für einen Aufwuchs der Mittel für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas engagieren.

Dem KGRE kommt mit seinen Instrumenten der Wahlbeobachtungen, Monitoringmissionen und entsprechenden Entschließungen an seine kommunalen und regionalen Mitglieder sowie Empfehlungen an die Regierungen eine wichtige Funktion zum Schutz der lokalen und regionalen Demokratie zu. Besorgniserregend ist aber die finanzielle Ausstattung des Kongresses, die sich seit 2010 kontinuierlich rückläufig entwickelt und in deutlichem Widerspruch zu den wachsenden Aufgaben des Kongresses steht. Das Kongressbudget sollte dauerhaft auf mindestens drei Prozent am Gesamtbudget des Europarates steigen.

16.5 Die Städte benötigen rechtssichere und finanziell ausreichende Rahmenbedingungen für ihr Engagement in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

Das große Engagement der Städte in der Entwicklungszusammenarbeit hat in den letzten Jahren viel Anerkennung erfahren. Dennoch steht die kommunale Entwicklungspolitik als freiwillige Aufgabe vielerorts auf dem Prüfstand. Die Städte erwarten, dass bestehende Finanzierungsinstrumente wie z.B. das Programm „Nachhaltige Kommunale Partnerschaften“ (NAKOPA) fortgeführt bzw. weiter ausgebaut werden. Auch die internationale Städteplattform „Connective Cities“ für nachhaltige Stadtentwicklung muss als geeignetes Umsetzungsinstrument fortgeführt und weiter ausgebaut werden. Kommunale Expertise sollte stärker und systematischer in kommunalrelevante Vorhaben der Bundesregierung und ihrer Durchführungsorganisationen eingeflochten werden.